



CyberEdge online 3.0

Cyber-Risiken Versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Präambel

Der Versicherungsvertrag bietet im Umfang der nachfolgenden Bedingungen Versicherungsschutz für Datenschutzverletzungen und Sicherheitsverletzungen bei der Nutzung von EDV-Systemen und dem Internet, sog. Cyber-Risiken. Der hierbei verfolgte Ansatz ist risikoorientiert.

Der Versicherungsschutz umfasst Schadensersatzansprüche Dritter (Haftpflicht) aber auch eigene Schäden (zusätzliche Kosten/Aufwendungen/Entgangenen Gewinn wegen Betriebsunterbrechung) bei Eintritt einer Informationssicherheitsverletzung.

Um dem konkreten Versicherungsbedarf ihres Unternehmens gerecht zu werden, kann der Versicherungsschutz individuell anhand optionaler Deckungsbausteine zusammengestellt werden.



Allgemeine Versicherungsbedingungen

I. Versicherungsschutz für Drittschäden	4
1. Gegenstand der Versicherung	4
2. Verletzung der Benachrichtigungspflicht	5
3. Outgesourcete Datenverarbeitung	5
4. Multimedia-Haftpflicht	5
II. Proaktive Maßnahmen	5
III. Verfahrenskosten	6
1. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren	6
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren	6
IV. Entschädigungen mit Strafcharakter / Bußgelder / Gebühren	6
1. Entschädigungen mit Strafcharakter	6
2. Bußgelder wegen Datenschutzverletzungen	6
3. PCI-Gebühren/Bußgelder	6
V. Aufwendungen zur Bewältigung der Informations- sicherheitsverletzung	7
1. Rechtsberatung	7
2. IT-Dienstleistungen	7
3. Public Relations	7
4. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden	7
5. Datenwiederherstellung	7
6. Konsumentenschutzfond (Consumer Redress Fund)	8
7. Fehlbedienung	8
8. E-Discovery	8
9. Kreditkarten- und Monitoring	8
10. Kulanzgutscheine („Goodwill-Coupons“)	8
VI. BETRIEBSUNTERBRECHUNGSSCHÄDEN	9
1. Netzwerkunterbrechung	9
2. Ausfall von externen IT-Dienstleistungen (optional)	9
3. Systemausfall & Technische Probleme (optional)	9
VII. Cyber-Kriminalität	10
1. Cyber-Erpressung	10
2. Cyber-Diebstahl & Telefon-Hacking (optional)	10
3. Criminal Reward Fund	11
VIII. Umfang der Versicherung	11
1. Versicherungsfall	11
2. Versicherte	11
3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	12
4. Leistungen des Versicherers	12
5. Begrenzung der Leistung	13



IX. Ausschlüsse	14
1. Allgemeine Ausschlüsse	14
2. Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer I.4. (Multimedia-Haftpflicht)	16
3. Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer VI. (Betriebsunterbrechungsschäden)	16
4. Ergänzender Ausschluss für Ziffer VII. (Cyber-Kriminalität)	17
X. Allgemeine Bestimmungen	17
1. Dauer des Versicherungsvertrages	17
2. Anderweitige Versicherungen	18
3. Obliegenheitsverpflichtungen des Versicherungsnehmers.....	18
4. Abtretungsverbot	19
5. Anzeigen und Willenserklärungen	19
6. Versicherung für fremde Rechnung, Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand	19

I. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DRITTSCHÄDEN

Haftpflichtanspruch

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass Versicherte wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall gemäß Ziffer VIII.1.) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, sofern das Schadenereignis durch eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist.

Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Bedingungen ist:

1.1 Datenschutzverletzung

eine Verletzung der Sicherheit nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender nationaler Regelungen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogener Daten führt, die durch Versicherte verarbeitet wurden.

1.2 Datenvertraulichkeitsverletzung

eine Verletzung der Vertraulichkeit von Daten sofern sich die Daten im Verantwortungsbereich des Versicherten befinden.

1.3 Netzwerksicherheitsverletzung

die Verletzung der Netzwerksicherheit durch

- a) eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) durch Versicherte, die geeignet sind, Software oder Daten zu löschen oder zu verändern oder den Funktionsablauf der Computersysteme zu stören,
- b) eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) auf von Versicherten genutzte Computersysteme, die geeignet sind, Software oder Daten zu löschen bzw. zu verändern oder den Funktionsablauf der Computersysteme zu stören,
- c) einen Überlastungsangriff (z.B. DDoS-Attacke) auf oder durch von Versicherten genutzten Computersystemen,
- d) eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren auf von Versicherten genutzten Computersystemen gespeicherten Daten,
- e) eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes der Versicherten,
- f) Dritte im Sinne der §§ 303a, 303b Absatz 1 Nr. 3 StGB, sofern Computersysteme eines Versicherten betroffen sind,
- g) eine nicht autorisierte Veränderung oder Löschung von Daten, die in Computersystemen eines Versicherten gespeichert sind,
- h) einen Diebstahl oder Verlust von Hardware, Software oder anderen Geräten eines Versicherten zur elektronischen Datenverarbeitung, oder
- i) eine Veröffentlichung von Daten durch Mitarbeiter der Versicherten.

Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbriefte Vermögenswerte.

Als Vermögensschäden gelten Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten.

Computersystem

Der Versicherungsschutz besteht für das Computersystem des Versicherten. Dies beinhaltet Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern, die durch ein Netzwerk von zwei oder mehr Geräten miteinander verbunden sind und durch das Internet oder Intranet zugänglich oder ihrerseits durch Datenspeicherungs- oder sonstige Peripheriegeräte verbunden sind, welche dem Versicherten gehören, von ihm betrieben, kontrolliert oder gemietet werden. Mitversichert sind Mobiltelefone, Tablet-Computer, sowie „Bring your own device“-Geräte von Angestellten und Mitarbeitern eines versicherten Unternehmens.

Dritte im Sinne dieses Vertrages sind alle, die nicht Versicherte gemäß Ziffer VIII.2. sind und nicht ein Recht eines Versicherten im eigenen Namen geltend machen oder deren Anspruch sich nicht aus abgetretenem Recht eines Versicherten herleitet. Als Dritte gelten auch Arbeitnehmer eines versicherten Unternehmens, die durch eine Informationssicherheitsverletzung selbst betroffen sind.

2. Verletzung der Benachrichtigungspflicht

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche gemäß Ziffer I.1., sofern der Vermögensschaden aufgrund einer nicht erfolgten oder verspäteten Anzeige des Versicherten gemäß Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender nationaler Vorschriften geltend gemacht wird.

3. Outgesourcte Datenverarbeitung

3.1 Haftung für Outsourcing-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gemäß Ziffer I.1., sofern die Informationssicherheitsverletzung durch ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) verursacht wurde, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung der Daten beauftragt ist und der Versicherte für dieses gesetzlich einzutreten hat.

3.2 Freistellung eines Outsourcing-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht für Versicherte für die Freistellung von Ansprüchen gemäß Ziffer I.1. wegen Informationssicherheitsverletzungen, die gegen ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) geltend gemacht werden, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten beauftragt ist. Voraussetzung ist, dass eine Freistellungsverpflichtung des Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

4. Multimedia-Haftpflicht

Es besteht Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer I.1. für Ansprüche wegen:

- Persönlichkeitsrechtsverletzungen, oder
- Urheberrechts- und Markenverletzungen, oder
- aus Spiegelstrich 1. und 2. resultierender Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

II. PROAKTIVE MAßNAHMEN

Vor der Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung besteht im Falle zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Informationssicherheitsverletzung Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen im Sinne der Ziffer V.1.-3., um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Sicherheitsverletzungen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer werden für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum beginnend ab dem Rückruf des, über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** durch einen Versicherten kontaktierten, Dienstleisters übernommen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer stehen zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung und werden nicht auf diese angerechnet. Ein Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

III. VERFAHRENSKOSTEN

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweiligen Deckungsbaustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme anrechnet wird.

Strafverteidigung

1. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Verteidigung eines Versicherten in einem Strafverfahren wegen einer Informationssicherheitsverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gemäß Ziffer I.1 zur Folge haben kann. Es gilt Ziffer IX.1.4.

Verteidigungskosten

2. Ordnungswidrigkeitenverfahren

Im Falle behördlicher Ermittlungen wegen Informationssicherheitsverletzungen gemäß Ziffer I.1 besteht Versicherungsschutz für die Kosten der Verteidigung eines Versicherten.

IV. ENTSCHÄDIGUNGEN MIT STRAFCHARAKTER / BUßGELDER / GEBÜHREN

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweiligen Deckungsbaustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme anrechnet wird.

1. Entschädigungen mit Strafcharakter

Soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht Versicherungsschutz auch für Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1.

Es gilt ein Sublimit von 20% der abgeschlossenen Versicherungssumme max. EUR 500.000 als vereinbart.

2. Bußgelder wegen Datenschutzverletzungen

Soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht Versicherungsschutz für von Versicherten entrichtete Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit die von einer staatlichen Behörde, im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1, erhoben werden.

Es gilt ein Sublimit von 20% der abgeschlossenen Versicherungssumme max. EUR 500.000 als vereinbart

3. PCI-Gebühren/Bußgelder

Soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht Versicherungsschutz auch für vertragliche PCI-Gebühren/Bußgelder, die Versicherte wegen einer Verletzung der Payment Card Industry Data Security-Standards aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. zu leisten verpflichtet sind.

Es gilt ein Sublimit von 20% der abgeschlossenen Versicherungssumme max. EUR 500.000 als vereinbart

V. AUFWENDUNGEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER INFORMATIONSSICHERHEITSVERLETZUNG

Eigenschäden

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen für die dem Versicherten entstehenden Vermögensschäden und/oder notwendigen und angemessenen Kosten und Aufwendungen nach Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsfall richtet sich nach Ziffer VIII.1.2.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweiligen Deckungsbaustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

1. Rechtsberatung

Versicherungsschutz besteht für die rechtliche Prüfung des dem Versicherungsfall zugrunde liegenden Sachverhalts einschließlich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst die Honorare und Auslagen der über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten Rechtsanwaltskanzlei. Für die Einschaltung anderer Rechtsanwälte werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

2. IT-Dienstleistungen

Versicherungsschutz besteht für IT-Dienstleistungen zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten IT-Unternehmens. Für die Einschaltung anderer IT-Unternehmen werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

Eigene Kosten und Aufwendungen werden übernommen, sofern diese zusätzlich aufgrund eines gedeckten Versicherungsfalls anfallen und diesem eindeutig zuzuordnen sind. Der Nachweis ist durch den Versicherten zu erbringen.

PR-Berater

3. Public Relations

Im Fall einer in den Medien erfolgten oder angedrohten Veröffentlichung über eine behauptete oder tatsächlich eingetretene Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. eines Versicherten, die eine Schädigung der Reputation des Unternehmens, des Datenschutzbeauftragten oder der Personen der Unternehmensführung zur Folge haben kann, besteht Versicherungsschutz zur Erstellung und Durchführung einer PR-Strategie, um die Reputation des Versicherten zu wahren oder wiederherzustellen.

Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten PR-Beraters, die im Rahmen des vereinbarten Sublimits in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Veröffentlichung bzw. bei Androhung ab dem Zeitpunkt der ersten schriftlichen Androhung anfallen. Für die Einschaltung anderer PR-Berater werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

Kosten der Benachrichtigung

4. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der verantwortlichen Datenschutzbehörden, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

Dies beinhaltet auch die Aufwendungen für die Einschaltung eines Call Centers.

5. Datenwiederherstellung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen des Versicherten

Schadenfeststellung

- zur Feststellung, ob Daten, die sich auf dem Computersystem des Versicherten befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können,

Wiederherstellung

- zur Wiederherstellung oder erneuten Erfassung oder Erhebung dieser Daten,

sofern die Aufwendungen in einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ab der Feststellung des Versicherungsfalls getätigt werden.

Dies umfasst auch Gebühren für die Wiederbeschaffung von Lizenzen die zur Wiederherstellung von Software benötigt werden.

6. Konsumentenschutzfond (Consumer Redress Fund)

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einem Versicherten zu leistenden Geldbeträge in einen Konsumentenschutzfond, zu denen der Versicherte per Gesetz verpflichtet ist und für deren Zahlung der Versicherte aufgrund eines versicherten Anspruchs gesetzlich haftpflichtig ist.

7. Fehlbedienung

Es besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer V.1.-5. und Ziffer V.9. für Aufwendungen im Falle einer Fehlbedienung.

Fehlbedienung

Fehlbedienung ist eine fehlerhafte (unsachgemäße) Bedienung des Computersystems des Versicherten durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters des Versicherten bei dem Betrieb, der Wartung oder Aktualisierung des vom Versicherten genutzten Computersystems, die eine Informationssicherheitsverletzung zur Folge hat.

8. E-Discovery

Es besteht Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den Versicherte nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen, um einer Aufforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen gemäß US Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1, zu entsprechen.

Der IT-Berater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den Versicherten als deren Vertragspartner und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den IT-Berater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf eine Summe von EUR 10.000 (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

Kreditkartendaten

9. Kreditkarten- und Monitoring

Es besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen – im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. – für Kreditkartendaten-Monitoring sowie zur Prüfung und Benachrichtigung, wenn Anhaltspunkte für den Missbrauch von personenbezogener Daten Betroffener besteht.

Es gilt ein Sublimit von 20% der abgeschlossenen Versicherungssumme max. EUR 500.000 als vereinbart

Goodwill-Coupons

10. Kulanzgutscheine („Goodwill-Coupons“)

Abweichend von Ziffer IX 1.8., besteht im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. Versicherungsschutz für Aufwendungen der Versicherten für Preisnachlässe, Gutscheine oder Rabatte (Goodwill-Coupons), die nach Zustimmung durch den Versicherer aufgrund der Informationssicherheitsverletzung den davon betroffenen Personen gewährt werden und durch diese aktiviert oder eingelöst wurden.

Es gilt ein Sublimit von EUR 50.000 als vereinbart

Zu den Aufwendungen zählen:

- die Kosten für die Erstellung und Verteilung von Goodwill-Coupons und
- die Summe aller Nachlässe oder eingelösten Goodwill-Coupons durch Betroffene, sofern diese innerhalb von 90 Tagen nach Gewährung durch die Betroffenen in Anspruch genommen werden.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist dabei auf die im Versicherungsschein genannte Summe je Goodwill-Coupon und insgesamt pro Versicherungsperiode begrenzt.

VI. BETRIEBSUNTERBRECHUNGSSCHÄDEN

1. Netzwerkunterbrechung

Es besteht Versicherungsschutz für einen unmittelbar durch eine Betriebsunterbrechung entstandenen Ertragsausfallschaden eines Versicherten, sofern diese die Folge eines Ausfalls oder einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Computersystems des Versicherten gemäß Ziffer I.1. aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung ist.

Ertragsausfallschaden

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, den der Versicherte innerhalb der Haftzeit infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht.

Mehrkosten

In Ergänzung zum Ertragsausfallschaden leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten, die der Versicherte für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwendet, z.B. für

- die Benutzung oder Anmietung von Computersystemen Dritter
- behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzungen des Computersystems
- die Beauftragung von Dienstleistern zur Durchführung der betrieblichen Aufgaben

sofern die Betriebsunterbrechung die im Versicherungsschein genannte Wartezeit überschreitet oder ohne Einleitung der Maßnahmen zur beschleunigten Wiederherstellung diesen Zeitraum nachweislich überschreiten würde.

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallschaden, sowie Mehrkosten, beginnend mit dem Ablauf der im Versicherungsschein genannten Wartezeit für eine Dauer von 180 Tagen.

Nachdem die Netzwerkunterbrechung beendet ist, entschädigt der Versicherer ebenso Ertragsausfallschäden und Mehrkosten, solange diese innerhalb von 90 Tagen danach entstanden sind.

Zudem besteht Versicherungsschutz – bis zu einer Summe von EUR 10.000 (Sublimit) – für forensische Buchführungs- und Rechnungslegungskosten des Versicherten um einen Schaden im Sinne von Ziffer VI.1. nachzuweisen.

Externe IT-Dienstleister

2. Ausfall von externen IT-Dienstleistungen (optional)

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsunterbrechung durch den Ausfall eines Computersystems eines Versicherten als Folge einer unvorhersehbaren Nichtverfügbarkeit eines externen IT-Dienstleisters aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung.

Dies gilt nur für externe IT-Dienstleistungen, die der Versicherte von einem Provider entgeltlich in Anspruch nimmt, der selbst kein versichertes Unternehmen gemäß Ziffer VIII.2.1 ist. Der Versicherungsschutz umfasst den durch die Nichtverfügbarkeit entstehenden Ertragsausfallschaden des Versicherten im Umfang gemäß Ziffer VI.1. Abs. 2.

Externe IT-Dienstleistung im Sinne dieser Bedingung ist die bedarfsbezogene Bereitstellung einer Computerinfrastruktur, einschließlich einer Lösung auf Basis einer „Infrastructure as a Service (IaaS)“, „Platform as a Service (PaaS)“ oder „Software as a Service (SaaS)“.

Es gilt ein Sublimit von 20% der abgeschlossenen Versicherungssumme max. EUR 500.000 als vereinbart.

3. Systemausfall & Technische Probleme (optional)

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsunterbrechung als Folge eines Systemausfalles oder technischer Probleme.

Im Sinne dieses Vertrages besteht Deckung für Fehlfunktionen des Computersystems eines Versicherten, die nicht durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht werden. Als solche gelten:

- eine Fehlfunktion infolge des Ausfalls der Stromversorgung, wenn die Stromversorgung der unmittelbaren Kontrolle eines Versicherten unterliegt,
- Über- und Unterspannung,
- elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität,
- Überhitzung,
- ein fehlerhaftes Systemupdate,
- ein Softwarefehler,
- ein interner Netzwerkfehler,
- ein Hardwarefehler, oder
- eine Fehlbedienung im Sinne von Ziffer V. 7 Absatz 2.

Der Versicherungsschutz umfasst den durch den Systemausfall und die technischen Probleme entstehenden Ertragsausfallschaden des Versicherten im Umfang gemäß Ziffer VI.1. Abs. 2.

Systemausfälle oder technische Probleme aufgrund des Ausfalls oder der Beeinträchtigung externer Infrastrukturen die nicht der Kontrolle des Versicherten unterliegen, sind nicht Gegenstand der Deckung. Ziffer IX. 1.12 ist zu beachten.

Es gilt ein Sublimit von 20% der abgeschlossenen Versicherungssumme max. EUR 500.000 als vereinbart.

VII. CYBER-KRIMINALITÄT

1. Cyber-Erpressung

Es besteht Versicherungsschutz für die nachfolgend aufgeführten Kosten und Aufwendungen zur Abwehr oder Beendigung einer tatsächlichen oder angedrohten Informationssicherheitsverletzung.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

1.1 Krisenberater

Gebühren & Auslagen

Der Versicherer erstattet die angemessenen Gebühren und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten Krisenberaters oder eines anderen, mit vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragten unabhängigen Krisenberaters, die während einer Erpressung unter anderem durch Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten sowie Belohnungen von Informanten entstehen.

1.2 Erpressungsgelder

Erpressungsgelder

Der Versicherungsschutz umfasst, die mit dem Krisenberater im Voraus abgestimmten, Erpressungsgelder, die unmittelbar aufgrund einer angedrohten oder zur Beendigung einer Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden.

Im Falle einer Zahlung mit Währungsumrechnung, bestimmt sich der Wechselkurs nach dem Umrechnungskurs der Financial Times am Tage der Zahlung des Erpressungsgeldes durch den Versicherten, beziehungsweise am veröffentlichten Umrechnungskurs am nächsten Arbeitstag.

2. Cyber-Diebstahl & Telefon-Hacking (optional)

Cyber-Diebstahl &
Telefon-Hacking
(optional)

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht im Falle eines unberechtigten Zugangs Dritter auf von Versicherten genutzte Computersysteme, abweichend von Ziffer IX 1.8 - Versicherungsschutz für folgende daraus resultierende Schäden des Versicherten:

- 2.1 erhöhter Nutzungsentgelte durch widerrechtlich genutzte Anwendungen, wie z.B. Voice-Over-IP;
- 2.2 Verluste von Waren durch unautorisierte Auslieferung;
- 2.3 Verluste aus unautorisierten Überweisungen/Zahlungen.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der unberechtigte Zugang mit Unterstützung oder mit Duldung eines Versicherten erfolgt, der Kenntnis von der fehlenden Berechtigung hat. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

Es gilt ein Sublimit von 20% der abgeschlossenen Versicherungssumme max. EUR 500.000 als vereinbart.

Criminal Reward Fund

3. Criminal Reward Fund

Es besteht Versicherungsschutz für gezahlte Belohnungen für Hinweise auf kriminelle Aktivitäten (Criminal Reward Fund), die zur Verhaftung und Verurteilung von Personen führen, welche rechtswidrige Handlungen konkret geplant haben oder vollziehen, die mit einem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen. Diese Zahlungen müssen zuvor mit dem Versicherer abgestimmt worden sein.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist insofern auf eine Summe von EUR 10.000 (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

VIII. UMFANG DER VERSICHERUNG

1. Versicherungsfall

Versicherungsschutz wird für einen Versicherungsfall gewährt, der erstmals während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist.

Versicherungsfall bei Drittschäden

1.1 Versicherungsfall bei Drittschäden

Versicherungsfall bei Drittschäden gemäß Ziffer I und IV.3. ist das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung bzw. Pflichtverletzung kommt es nicht an.

Versicherungsfall bei Eigenschäden

1.2 Versicherungsfall bei Eigenschäden

Versicherungsfall bei Eigenschäden ist der Eintritt der Informationssicherheitsverletzung. Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- Im Fall von Ziffer III. ist der Versicherungsfall der formelle Bescheid an die Versicherten über die Einleitung des jeweiligen Verfahrens;
- im Fall von Ziffer V.3. die in den Medien erfolgte erstmalige Veröffentlichung, sowie die erstmalige Androhung in Textform gegenüber dem Versicherten;
- im Fall von Ziffer V.7 die Fehlbedienung;
- im Fall von Ziffer VI.3 der Eintritt der Fehlfunktion.

Bei dem Eintritt eines Versicherungsfalles kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

2. Versicherte

Versicherte Unternehmen

2.1 Versicherte Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer, dessen Tochtergesellschaften und die im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen.

Neue Tochtergesellschaften im Inland

Für Tochtergesellschaften an denen ein versichertes Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung inne hat und die erst nach Beginn dieses Vertrages von dem versicherten Unternehmen erworben oder gegründet werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen, sofern die geschäftliche Tätigkeit der neuen Tochtergesellschaft dem im Versicherungsschein genannten Betriebscharakter entspricht und sofern die neue Tochtergesellschaft:

- einen Bruttoumsatz von weniger als 20 % des Gesamtbruttoumsatzes des versicherten Unternehmens aufweist und
- keinen Umsatz in den Vereinigten Staaten von Amerika erwirtschaftet.

Fällt eine Tochtergesellschaft nicht unter eine der obigen Kategorien, gilt diese Ziffer automatisch für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Datum, an dem das versicherte Unternehmen die Kontrolle erlangt, vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer nähere Angaben zu der neuen Tochtergesellschaft in Textform unterbreitet.

Für Schäden aus Informationssicherheitsverletzungen besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Informationssicherheitsverletzung nach dem Datum der Übernahme bzw. der Gründung eingetreten ist. Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommenden Unternehmen während der Versicherungsperiode und spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme bzw. Gründung.

2.2 Mitversicherte Personen

Versicherte Personen

Mitversichert sind

- die gesetzlichen Vertreter eines versicherten Unternehmens;
 - die Personen in Leitungsfunktionen eines versicherten Unternehmens;
 - die übrigen angestellten Mitarbeiter eines versicherten Unternehmens;
 - die in den Betrieb eines versicherten Unternehmens eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen aus ihrer Tätigkeit für ein versichertes Unternehmen;
 - die in den Betrieb eines versicherten Unternehmens eingegliederten freien Mitarbeiter aus ihrer Tätigkeit für ein versichertes Unternehmen
- in dieser Eigenschaft.

Versichert sind die unter dieser Ziffer genannten Personen auch, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht mehr für das versicherte Unternehmen tätig sind (ehemalige Mitarbeiter).

3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer X.1.1.) bis zum Ablauf des Vertrages eingetretenen Versicherungsfälle.

3.2 Rückwärtsversicherung

Es besteht Deckung für vor Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer X.1.1.) eingetretene Versicherungsfälle, die den Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren.

3.3 Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für die Versicherungsfälle die vor Vertragsbeendigung eingetreten sind, und die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

4. Leistungen des Versicherers

4.1 Leistungen bei Drittschäden gemäß Ziffer I.

Abwehr- und Freistellungsanspruch

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnis/Vergleich

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung der Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die Versicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.

Prozessführung

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Versicherte, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der Versicherten auf seine Kosten.

Bei einem Rechtsstreit, der in den USA, US-Territorien oder Kanada oder nach deren Recht anhängig ist, sind die Versicherten - entgegen der vorstehenden Regelung - verpflichtet den Rechtsstreit in eigenem Namen zu führen und sich gegen den Anspruch zu verteidigen. Der Versicherer hat jedoch das Recht, an der Verteidigung beteiligt zu werden oder gegebenenfalls die Prozessführung vollständig zu übernehmen. Auf Ziffer VIII. 5.1. Absatz 4 wird verwiesen.

Rechtsanwaltswahl

Dem Versicherten wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwalts überlassen. Der Versicherer übernimmt die Kosten gemäß Gebührenordnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Sofern gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

4.2 Leistungen bei Eigenschäden

Vermögensschaden Kosten/Aufwendungen

Im Falle der Mitversicherung von Eigenschäden umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der in den Deckungsbausteinen jeweils benannten Vermögensschäden bzw. notwendigen und angemessenen Kosten/Aufwendungen.

5. Begrenzung der Leistung

5.1 Entschädigungsleistung

Höchstgrenze

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der von dem Versicherer zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Leistungen des Versicherers

Sämtliche Leistungen des Versicherers, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieses Versicherungsvertrages verpflichtet ist, werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten des Recht- schutzes bei Haft- pflichtansprüchen

Bei Haftpflichtansprüchen werden entgegen Absatz 2 die Kosten des Rechtsschutzes nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

USA/Kanada – Risiken

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien und Kanada oder dort geltend gemachten Ansprüchen sowie für Ansprüche, für die US-amerikanisches oder kanadisches Recht Anwendung findet, werden abweichend von Absatz 3 die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind hierbei Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Überschreitung

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Mehraufwand

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer I. durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5.2 Serienschäden

Mehrere, während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache, oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang, oder
- aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

5.3 Maximierung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

5.4 Sublimit

Die im Versicherungsschein angegebenen Sublimits sind die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen für die mit Sublimits belegten Deckungsbausteine. Ein Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese im Fall der Auszahlung.

5.5 Selbstbehalt

Die Versicherten beteiligen sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt im Versicherungsfall ergibt sich aus dem für die betroffenen Versicherungsbausteine im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalt, übersteigt jedoch nicht den höchsten der im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche unterhalb des Selbstbehaltes. Die Leistungen gemäß Ziffer II. „Proaktive Maßnahmen“ bleiben hiervon unberührt.

Für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer VI. findet kein monetärer Selbstbehalt Anwendung. Insofern ist hier nur die im Versicherungsschein genannte Wartezeit maßgebend.

IX. AUSSCHLÜSSE

1. Allgemeine Ausschlüsse

1.1 Vorsätzliche Schadensverursachung und wissentliche Pflichtverletzung

Vorsatzausschluss

Es besteht kein Versicherungsschutz im Falle einer vorsätzlichen Schadensverursachung oder Schadensverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Bedingung oder Anweisung des Auftraggebers, wissentliche Informationssicherheitsverletzung oder einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung, die durch

- Gesellschafter, Anteilseigner, Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder, Mitglieder eines Aufsichtsgremiums eines versicherten Unternehmens bzw. beauftragten Outsourcing-Dienstleisters, oder
- leitende Angestellte eines versicherten Unternehmens bzw. beauftragten Outsourcing-Dienstleisters gemäß § 5 BetrVG oder vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen im Aufgabenbereich IT und IT-Sicherheit

selbst oder mit deren Kenntnis vorgenommen wird.

„rechtskräftige Feststellung“

Ist die vorsätzliche Schadensverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten bei Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffer I.1, solange die vorsätzliche Schadensverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm aufgewandten Kosten zurückzuerstatten.

1.2 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Kartell und Wettbewerb

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts. Ziffer I.4. bleibt hiervon unberührt.

1.3 Vertragliche Haftung

Vertragliche Haftung

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

1.4 Strafbare Handlungen

Kein Versicherungsschutz besteht für mitversicherte Personen im Sinne von Ziffer VIII. 2.2., die einen Versicherungsfall durch eine strafbare Handlung herbeigeführt haben.

„rechtskräftige
Feststellung“

Versicherungsschutz besteht jedoch gemäß Ziffer III.1 für die Verteidigungskosten, solange die strafbare Handlung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm aufgewandten Kosten zurückzuerstatten.

1.5 Patente/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Haftpflichtansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit Patentrechtsverletzungen oder mit der Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde. Dies gilt nicht für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, soweit diese gemäß Ziffer I.1.2 versichert sind.

Vorherige Kenntnis

1.6 Bekannte Umstände

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit Informationssicherheitsverletzungen oder Umständen, die zu einem Versicherungsfall führen könnten, sofern sie den Versicherten vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren.

1.7 Krieg/Terrorismus

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Versicherungsansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, Terrorismus oder Aufruhr beruhen oder Bestandteil von Kriegen oder militärischer Machtergreifung sind oder diese unterstützen.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch vorsätzliche und schädigende Handlungen gegen ein Computersystem eines Versicherten. Dies umfasst ebenso die ausdrückliche Androhung zur Vornahme solcher Handlungen, mit der Absicht, Schaden zuzufügen und weitere gesellschaftliche, ideologische, religiöse, politische oder ähnliche Ziele zu verfolgen oder Personen bei der Verfolgung solcher Ziele einzuschüchtern (Cyberterrorismus). Unter keinen Umständen umfasst Cyberterrorismus Handlungen, die Bestandteil von militärischen Aktionen, Kriegen oder kriegsähnlichen Operationen sind oder diese unterstützen.

1.8 Verluste aus Eigenhandel/Monetärer Ausgleich

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- Verluste aus Eigenhandel oder Handelsverbindlichkeiten (Handelspassiva) der Versicherten, oder
- Verluste bei elektronischen Überweisungen oder Anweisungen durch oder im Namen der Versicherten, Ziffer VII. 2 bleibt hiervon unberührt, oder
- den Nennwert von Gutscheinen, Preisnachlässen, Rabatten oder einem anderen monetären Ausgleich, der über die vertraglich geschuldete Leistung hinaus gewährt wird. Ziffer V.10. bleibt hiervon unberührt.

1.9 Strafen/Entschädigung mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche wegen Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages); Ziffer IV. bleibt hiervon unberührt.

1.10 Versicherungsverbot

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, dessen Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

1.11 Umweltverschmutzung

Kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Beeinträchtigung der Luft, des Bodens oder des Wassers aufgrund des Austritts, der Verbreitung, des Versickerns, der Freisetzung oder des

Ausströmen von festen, flüssigen, gasförmigen, biologischen, radioaktiven oder thermisch reizenden oder verunreinigenden, entweder auf natürliche oder sonstige Weise entstandenen Stoffen – einschließlich Rauch, Dampf, Ruß, Fasern, Keimen, Schimmel, Viren, Qualm, Säuren, Basen, Chemikalien, Abfällen und sonstigen giftigen oder gefährlichen Substanzen, Schall, Lärm, Gerüchen, Schwingungen, Wellen oder Temperaturänderungen.

1.12 Infrastruktur

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- elektrisches oder mechanisches Versagen von Infrastruktur, die nicht unter der Kontrolle des Versicherten steht, einschließlich Stromunterbrechungen, Stromstößen sowie partieller oder kompletter Stromausfälle. Dies gilt jedoch nicht für das Computersystem des Versicherten.
- den Ausfall von Telefonleitungen, Datenübertragungsleitungen oder sonstiger Telekommunikations- oder Netzwerkinfrastruktur, die nicht unter der Kontrolle eines Versicherten steht.
- den Ausfall von Satelliten.
-

1.13 Produkt- und Leistungsausschluss

Ausdrücklich nicht mit diesem Versicherungsvertrag gedeckt ist ein etwaiges Produkt- und Leistungsrisiko der Versicherungsnehmerin oder der mitversicherten Unternehmen: Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung und wegen Garantiezusagen sowie wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft in den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

2. Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer I.4. (Multimedia-Haftpflicht)

2.1 Fehlerhafte Produktbeschreibungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Beschreibung von Produkten oder Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf Beschaffenheitsangaben oder Preisgestaltungen zu den Produkten oder Dienstleistungen.

2.2 Finanzdaten

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen der Veröffentlichung fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Finanzdaten eines versicherten Unternehmens, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder bei sonstigen Kapitalmarktinformationen.

3. Ergänzende Ausschlüsse für Ziffer VI. (Betriebsunterbrechungsschäden)

3.1 Andere den Ertragsausfallschaden erhöhende Einflüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden erhöht wird durch

- während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem Versicherten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

3.2 Nicht versicherte Schadenpositionen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

- entgangene Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

3.3 Behördliche Maßnahmen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eine Betriebsunterbrechung aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Zerstörung stehenden oder sonstigen Maßnahme durch eine Behörde oder einer anderen staatlichen Institution.

3.4 Rechtskosten und Ansprüche Dritter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Rechtskosten oder Schadensersatzansprüche Dritter aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung.

3.5 Softwareoptimierung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung, die aufgewendet werden, um das Computersystem des Versicherten zu ersetzen, zu erneuern oder auf einen moderneren Stand der Technik zu bringen.

3.6 Ungünstige Marktsituation

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verluste, die durch eine ungünstige Marktsituation verursacht werden.

3.7 Behebung von Softwarefehlern und Sicherheitslücken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung, die zur Behebung von Softwarefehlern oder Sicherheitslücken aufgewendet werden.

4. Ergänzender Ausschluss für Ziffer VII. (Cyber-Kriminalität)

4.1 Behördliche Maßnahmen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eine angedrohte Verletzung der Informationssicherheit, sofern die Androhung durch eine Behörde oder eine andere staatlichen Institution erfolgt.

X. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Einlösung des Versicherungsscheins

1. Dauer des Versicherungsvertrages

1.1 Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt, und ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber fristgerecht gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

1.2 Automatische Verlängerung/Kündigungsfrist

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

1.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder ein Versicherter mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagezurücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

Zusammentreffen von Versicherungsverträgen

2. Anderweitige Versicherungen

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht dieser CyberEdge-Vertrag als der speziellere vor.

Kumulklauseel

Handelt es sich bei dem anderen Versicherer um eine Gesellschaft der AIG-Gruppe, ist die maximale Leistung aus allen, von dem Versicherungsfall betroffenen, Versicherungen auf die höchste der in diesen Versicherungsverträgen je Versicherungsfall und -periode vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Gefahrdrohende Umstände

3. Obliegenheitsverpflichtungen des Versicherungsnehmers

3.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet dem Versicherer die Feststellung von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten einer Informationssicherheitsverletzung unverzüglich unter der im Versicherungsschein genannten **Notrufnummer** anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

3.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer**, spätestens jedoch innerhalb einer Woche in Textform unter nachfolgender Adresse anzuzeigen, nachdem der Versicherte hiervon Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch im Bereich der Haftpflichtdeckung, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden:

**AIG Europe S.A.,
Direktion für Deutschland
Leiter der Schadenabteilung
Neue Mainzer Straße 46 – 50
D-60311 Frankfurt am Main**

Abwehr und Minderung des Schadens

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

Wird gegen Versicherte ein Haftpflichtanspruch erhoben oder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, muss dies ebenfalls unverzüglich angezeigt werden.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz müssen die Versicherten fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

Wird gegen Versicherte ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, obliegt die Verfahrensführung dem Versicherer. Der Versicherer beauftragt im Namen der Versicherten einen Rechtsanwalt. Die Versicherten müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündi-

gungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag gemäß vorstehender Ziffern 3.1 und 3.2 vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Abtretungsverbot

Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

5. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (Brief, Fax, E-Mail) abzugeben und an die Direktion des Versicherers zu richten.

6. Versicherung für fremde Rechnung, Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Soweit sich die Versicherung

- auch auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Versicherte als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind, oder
 - auch zugunsten anderer Versicherte Versicherungsschutz gewährt,
- finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers betroffene Bestimmungen auch auf diese Versicherten sinngemäß Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

VVG

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
